

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1964	Nummer 46
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2170 21700	19. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Aufhebung von Runderlassen; hier: Öffentliche Fürsorge	553
2315	13. 3. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zusammenarbeit bei der Führung von Kaufpreissammlungen für unbebaute Grundstücke	558
23212	4. 3. 1964	RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung ölbefuerter Lufterhitzer	558
61103	17. 3. 1964	RdErl. d. Finanzministers Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben bei Versorgungsbetrieben	560
71312	18. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Druckgasverordnung: Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere ver- flüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung	561

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	562
Innenminister	
13. 3. 1964 Bek. — Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964	562
20. 3. 1964 Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Bevölkerungszahlen für die Wahlbezirkseinteilung	562
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	563
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 13. 3. 1964	563
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1964	563

I.

2170
21700**Aufhebung von Runderlassen;
hier: Öffentliche Fürsorge**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1964 —
IV A 2 — 1235.3

Nachfolgend aufgeführte RdErlasse sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. v. 11. 7. 1958 (SMBl. NW. 2170)
2. RdErl. v. 6. 8. 1959 (SMBl. NW. 2170)
3. RdErl. v. 11. 6. 1960 (SMBl. NW. 2170)
4. RdErl. v. 23. 12. 1961 (SMBl. NW. 2170)
5. RdErl. v. 1. 7. 1955 (SMBl. NW. 21700)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1964 S. 558.

2315

**Zusammenarbeit bei der Führung von Kaufpreis-
sammlungen für unbebaute Grundstücke**

Gem. RdErl. d. Finanzministers S 3236 — 1 — VC 1 u. d.
Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten v. 13. 3. 1964 — Z C 2 — 9213

1. Allgemeines

Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse führen die im § 143 Abs. 2 BBauG vorgeschriebene Sammlung von Grundstückskaufpreisen; sie legen Kaufpreiskarten und Richtwertkarten an. Die Finanzämter haben nach den Bodenwert-Richtlinien (SMBl. NW. 6101; BStBl. 1957 II S. 28) ebenfalls eine Kaufpreissammlung für unbebaute Grundstücke zu führen sowie Bodenpreiskarten und Richtwertkarten anzulegen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit sollen die Finanzämter dabei mit den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse zusammenarbeiten.

**2. Zusammenarbeit bei der Führung der Kaufpreissamm-
lungen**

(1) Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse stellen den Finanzämtern über alle Kaufverträge von unbebauten Grundstücken und Trümmergrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossen worden sind, Doppel der Karteikarten zur Verfügung (Nr. 8 Abs. 1 sowie Anlage 1 der Technischen Anleitung für die Sammlung von Grundstückskaufpreisen v. 1. 8. 1963 — MBl. NW. S. 1627 / SMBl. NW. 2315). Die beteiligten Dienststellen können einen anderen Zeitpunkt vereinbaren, von dem an den Finanzämtern Doppel der Karteikarten überlassen werden. Die den Finanzämtern überlassenen Doppel der Karteikarten dienen diesen als Kaufpreissammlung (Tz 14 Abs. 3 Buchstabe a der Bodenwert-Richtlinien).

(2) Wenn die Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses in Form einer Liste geführt wird, vereinbaren die beteiligten Dienststellen, in welcher Weise diese dem Finanzamt zugänglich gemacht wird.

**3. Zusammenarbeit bei der Führung der Kaufpreiskarten
und Bodenpreiskarten**

(1) Das Kartenmaterial, das als Grundlage für die Bodenpreiskarte (Tz 15 der Bodenwert-Richtlinien) benötigt wird, erhalten die Finanzämter auf Anfordern von den Katasterämtern. Zweckmäßig werden Karten der gleichen Art verwendet (Flurkarten, Blätter des Grundkartenwerks usw.), wie sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für das betreffende Gebiet in Gebrauch sind. Die Bodenpreiskarten der Finanzämter sind nach Bedarf zu erneuern. In der Regel wird das angebracht sein, wenn die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses neue Kaufpreiskarten anlegt.

(2) Eine wesentliche Einsparung von Doppelarbeit wird erst dann erreicht, wenn den Finanzämtern auch Kopien der Kaufpreiskarten der Gutachterausschüsse mit den eingetragenen Kaufpreisen (Nr. 14 bis 17 der Technischen Anleitung) zur Verfügung gestellt werden

können. Soweit technisch möglich, sollen deshalb die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse den Finanzämtern auf Anfordern Kopien der Kaufpreiskarten mit den eingetragenen Kaufpreisen überlassen. Wo die Überlassung der Kopien der Kaufpreiskarten möglich ist, übersenden die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse den Finanzämtern die Kopien der **abgeschlossenen** Kaufpreiskarten unaufgefordert. Ist die Zusammenarbeit in dieser Weise ausreichend sichergestellt, brauchen die Finanzämter die eigenen Bodenpreiskarten (Tz 15 der Bodenwert-Richtlinien) bezüglich der Kauffälle, von denen ihnen Doppel der Karteikarten zur Verfügung gestellt werden, nicht weiter zu führen.

4. Zusammenarbeit bei der Führung der Richtwertkarten

(1) Das Kartenmaterial, das als Grundlage für die Richtwertkarte dient, erhalten die Finanzämter von den Katasterämtern. Zweckmäßig werden Karten der gleichen Art verwendet, wie sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für das betreffende Gebiet in Gebrauch sind.

(2) Die Finanzämter haben zur Vorbereitung der Hauptfeststellung die Richtwerte nach den Bodenwert-Richtlinien eigenverantwortlich zu ermitteln und die Richtwertkarten aufzustellen. Die Richtwertkarten der Gutachterausschüsse sind dabei heranzuziehen. Soweit technisch möglich, sollen deshalb die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse den Finanzämtern auf Anfordern Kopien der zuletzt aufgestellten Richtwertkarten zur Verfügung stellen.

5. Mitwirkung des Katasteramts

Durch die Unterstützung der Finanzämter soll sich für die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse möglichst wenig zusätzlicher Arbeitsaufwand ergeben. Deshalb soll das Katasteramt, auch wo es nicht selbst Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist, mit seinen technischen Hilfsmitteln zu einem rationellen Arbeitsablauf beitragen. Etwa noch notwendige manuelle Arbeitsgänge sind in der Regel von den Finanzämtern selbst auszuführen.

6. Erstattung der Kosten

(1) Das Kartenmaterial, das als Grundlage für die Richtwertkarte dient (Ziff. 4 Abs. 1), erhalten die Finanzämter unentgeltlich.

(2) Für alle anderen Karten, Lichtpausen, Photokopien, die die Katasterämter im Rahmen dieser Zusammenarbeit abgeben, erstatten die Finanzämter die Selbstkosten. Für Lichtpausen sind die Selbstkosten nach Nr. 16 der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1955 betr. Sondervereinbarung über die Erhebung von Katastergebühren (SMBl. NW. 71342) zu berechnen. Die Kosten sind beim Finanzamt anzufordern.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Ämter und Gemeinden,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 558.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung ölbefuerter
Lufterhitzer**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1964 —
II A 4 — 7.033.6 Nr. 380/64

1. Vornehmlich für die Beheizung größerer Arbeits-, Lager- und Ausstellungsräume, Sammelgaragen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, gelegentlich auch in kleineren Räumen, wie z. B. Wagenwasch- und -pfliegeräumen, werden in zunehmendem Maße ölbefeuerte Lufterhitzer verwendet, die nicht in besonderen Heizräumen, sondern in der Regel in den zu beheizenden Räumen selbst aufgestellt werden. Solche Lufterhitzer, deren Heizleistung dem jeweiligen Wärmebedarf entsprechend außerordentlich groß sein kann, können je nach Bauart, Größe und Nutzung der Räume Gefahren für Gesundheit, Leben und Sachwerte verursachen.

2. Nach § 80 Abs. 1 i. Verb. m. § 80 Abs. 2 Nr. 13 BauO NW bedarf die Errichtung oder die wesentliche Änderung von ölbefeuerten Lufterhitzern mit Nennheizleistungen bis zu 20 000 kcal/h der Anzeige an die zuständige Bauaufsichtsbehörde; die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lufterhitzern mit größerer Nennheizleistung bedarf der Baugenehmigung.
3. Nach § 41 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) gilt die Vorschrift, daß Feuerstätten von Luftheizungen mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h in einem besonderen Heizraum aufzustellen sind, nicht für Lufterhitzer, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt sind, in den zu beheizenden Räumen betrieben zu werden. Dies gilt jedoch nur unter den für Feuerungsanlagen allgemein geltenden Einschränkungen. Insbesondere ist zu beachten, daß ölbefeuerte Lufterhitzer auf Grund des § 46 Abs. 2 und 3 BauO NW nur in Räumen aufgestellt werden dürfen, in denen durch die Aufstellung und den Betrieb der Feuerstätte unter Berücksichtigung der Lage, Größe, baulichen Beschaffenheit und Benutzungsart keine Gefahren zu besorgen sind. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von Feuerstätten so weit entfernt oder so geschützt sein, daß keine Brandgefahr besteht.
4. Zur Erleichterung des Vollzuges dieser Vorschriften sind von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGE-BAU „Vorläufige Richtlinien über die Aufstellung ölbefeuerten Lufterhitzer (Lufterhitzer-Richtlinien)“ aufgestellt worden, die in der Anlage bekanntgemacht und mit sofortiger Wirkung als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt werden.
5. Diese Richtlinien gelten in der Regel nur für Lufterhitzer mit einer Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h. Bei Aufstellung von ölbefeuerten Lufterhitzern mit Nennheizleistungen unter 40 000 kcal/h in Räumen, in denen entzündbare Gase oder Dämpfe im Sinne des Abschnittes 6 der Richtlinien auftreten können, sind diese Richtlinien sinngemäß anzuwenden. Es bestehen keine Bedenken, die Richtlinien auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen außer dem Aufstellungsraum der Feuerstätte noch einige unmittelbar benachbarte Räume über Warmluftkanäle oder Warmluftschächte mitbeheizt werden. Abweichungen von den Richtlinien können im Einzelfalle nach Lage der besonderen Verhältnisse und nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen gestattet werden, wenn mögliche Gefahren auf andere Weise ausgeschaltet werden.
6. Den RdErl. über die bauaufsichtliche Behandlung von Großraum-Heizapparaten v. 21. 11. 1958 (SMBl. NW. 23212) hebe ich auf.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
staatlichen Bauverwaltungen.

Anlage

Vorläufige Richtlinien über die Aufstellung von ölbefeuerten Lufterhitzern (Lufterhitzer-Richtlinien)

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Aufstellung von ölbefeuerten Lufterhitzern, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden sollen, und zwar sowohl für Lufterhitzer mit Zerstäubungsbrennern als auch für Lufterhitzer mit Verdampfungsbrennern.

2 Aufstellung

- 2.1 Die Lufterhitzer dürfen abgesehen von den Räumen nach Nr. 2.2 nur in Räumen betrieben werden, in denen weder entzündbare Dämpfe noch explosionsfähige Staub-Luft-Gemische auftreten können.

- 2.2 In Räumen, in denen entzündbare Gase oder Dämpfe auftreten können, die mindestens 1,5 mal schwerer als Luft sind, können Lufterhitzer betrieben werden, wenn zusätzlich die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 6 erfüllt sind.
- 2.3 Die Lufterhitzer müssen entweder auf nicht brennbaren Fußböden standsicher aufgestellt oder an tragfähigen Konstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen, wie z. B. Wänden oder Stützen, angebracht werden.
- 2.4 Von brennbaren Stoffen aller Art müssen Lufterhitzer einen Abstand nach der Seite von mindestens 0,60 m, nach oben von mindestens 1,0 m haben.
- 2.5 Ist der Abstand zwischen Oberkante Lufterhitzer und oberem Raumabschluß kleiner als 1,5 m, so muß der obere Raumabschluß über dem Lufterhitzer bis zu einem Umkreis von mindestens 1,0 m um die Feuerstätte aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.
- 2.6 Stellt die Decke des Aufstellungsraumes nicht zugleich das Dach dar, so muß sie mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

3 Zulufteinrichtung

- 3.1 Die zur Verbrennung benötigte Luft muß unmittelbar dem Freien entnommen und erforderlichenfalls in einem besonderen Kanal, Schacht oder dgl. aus nicht brennbaren Baustoffen zugeführt werden. Dieser muß in Räumen nach Abschnitt 6 auch gasdicht sein (vgl. Nr. 6.2).
- 3.2 In Räumen über 500 m³ Rauminhalt kann auf die Zuluftleinrichtung verzichtet werden, wenn ein ausreichender natürlicher Luftwechsel vorhanden ist und wenn nach der Art der Benutzung der Räume keine Bedenken bestehen.

4 Anforderungen an die Lufterhitzer

- 4.1 Bei Lufterhitzern mit Zwangsluftumwälzung durch Ventilatoren muß gesichert sein, daß der Ölbrenner bei Ausfall oder Störung des Ventilators selbsttätig abschaltet.
- 4.2 Für Lufterhitzer in Räumen nach Nr. 2.2 wird auf Abschnitt 6 hingewiesen.

5 Schornsteine und Rauchrohre

- 5.1 Die Lufterhitzer sind an Schornsteine anzuschließen.
- 5.2 Wenn das Dach zugleich die Decke des Aufstellungsraumes bildet, kann der Schornstein aus Stahlblech bestehen. Jede Feuerstätte muß einen eigenen Schornstein haben; die Zusammenfassung von Stahlblechschornsteinen ist unzulässig.
- 5.2.1 Die Blechdicke des Schornsteines muß mindestens 2 mm betragen. Für die Reinigung, insbesondere über Dach, sind die erforderlichen Reinigungsöffnungen und Schutzvorrichtungen anzubringen.
- 5.2.2 Zur Rußablagerung ist der Schornstein unterhalb der Einführung des Rauchrohres um mindestens 30 cm zu verlängern und mit einer Reinigungsöffnung zu versehen. Der Verschuß der Reinigungsöffnung ist so zu sichern, daß er bei einer Verpuffung nicht abgeschleudert werden kann.
- 5.2.3 Innerhalb der Dachkonstruktion ist der Schornstein durch ein Überrohr aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech zu führen, um eine freie Ausdehnung des Schornsteins bei Erwärmung zu ermöglichen.
- 5.3 Rauchrohre müssen aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech bestehen.
- 5.4 Bei Stahlblechen mit einem dauerhaften und hitzebeständigen Korrosionsschutz dürfen die Mindestblechdicken nach den Nummern 5.2.1, 5.2.3 und 5.3 bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet bleibt.
- 5.5 Schornsteine aus Stahlblech und Rauchrohre müssen von brennbaren Stoffen aller Art einen Abstand von mindestens 50 cm haben. Bei Schornsteinen aus Stahlblech, die zum Schutze gegen Strahlungswärme in

einem Stahlblechüberrohr mit mindestens 5 cm Zwischenraum durch die Dachkonstruktion geführt werden, genügt ein Abstand zwischen Überrohr und brennbaren Stoffen von 25 cm und zu feuerhemmend verkleideten Bauteilen von 12 cm. Bei Pappdächern ist zwischen der Blecheinfassung des Schornsteines und der Dachpappe eine Zwischenlage aus Asbest oder einem gleichwertigen Stoff einzubringen.

- 5.6 Schornsteine und Überrohre sind mit Regenhauben zu versehen.

6 Besondere Anforderungen

In Räumen, in denen entzündbare Gase oder Dämpfe auftreten können, die mindestens 1,5 mal schwerer als Luft sind, wie dies in Garagen, Tankstellen und ähnlichen Räumen in der Regel der Fall ist, sind außer den Bestimmungen in den Abschnitten 1 bis 5 folgende zusätzliche Bestimmungen zu beachten:

- 6.1 Die Lufterhitzer müssen mindestens 1 m über dem Fußboden des Aufstellungsraumes aufgestellt oder angebracht sein.
- 6.2 Die Zulufteinrichtung für die Verbrennungsluft ist gasdicht auszuführen.
- 6.3 Die Verbrennungskammer einschließlich der nachgeschalteten Rauchgaszüge des Lufterhitzers ist gegen den Aufstellungsraum gasdicht abzuschließen.
- 6.4 Die zu erwärmende Raumluft darf in Räumen mit einem Inhalt bis zu 300 m³ nicht dem Aufstellungsraum entnommen werden (Umluftbetrieb), sondern muß unmittelbar aus dem Freien erforderlichenfalls in einem besonderen Kanal, Schacht oder dgl. aus nicht brennbaren Stoffen, zugeführt werden.
- 6.5 Die Ansaugöffnungen für die zu erwärmende Raumluft müssen in Räumen mit einem Luftinhalt von mehr als 300 m³ mindestens 2,0 m über dem Fußboden des Aufstellungsraumes angeordnet werden.

— MBl. NW. 1964 S. 558.

61103

Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben bei Versorgungsbetrieben

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1964 —
S 2411 — 2 VA 2

Ich bitte, bei Anwendung des Abschnitts 23 der Körperschaftsteuer-Richtlinien folgendes zu beachten:

1. Verfahren bei Berechnung des Mindestgewinns

Nach Abschnitt 23 Abs. 2 Ziff. 2 KStR ist die zulässige Konzessionsabgabe (Absatz 2 Ziff. 1) nur insoweit abzugsfähig, als nach ihrem Abzug dem Versorgungsbetrieb ein Handelsbilanzgewinn, der unter Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze, insbesondere nach Bildung der erforderlichen Steuerrückstellungen ermittelt ist, von mindestens 1,6 v. H. des Sachanlagevermögens (Mindestgewinn) verbleibt. Ist der ausgewiesene Handelsbilanzgewinn so hoch wie oder höher als der Mindestgewinn, so kann die Konzessionsabgabe innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 Ziff. 1 voll abgezogen werden. Ist der ausgewiesene Handelsbilanzgewinn niedriger als der Mindestgewinn, so ist die Konzessionsabgabe um den Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Handelsbilanzgewinn und dem Mindestgewinn zu kürzen.

2. Änderungen auf Grund einer Betriebsprüfung

Ändert sich auf Grund einer Betriebsprüfung das Einkommen, so wird dadurch die ursprüngliche Berechnung der abzugsfähigen Konzessionsabgabe nicht berührt, es sei denn, daß einem Antrag auf Änderung der Handelsbilanz stattgegeben wird.

3. Verbundbetriebe

Sind Versorgungsbetriebe mit anderen Betrieben, z. B. Verkehrsbetrieben, zu einem Steuersubjekt zusammengefaßt, oder gehören zu einer Kapitalgesellschaft auch andere Betriebe als Versorgungsbetriebe, so ist die

abzugsfähige Konzessionsabgabe der Versorgungsbetriebe so zu berechnen, als wenn die Zusammenfassung nicht bestünde. Demgemäß ist für den Vergleich mit dem Mindestgewinn der Handelsbilanzgewinn des Versorgungsbetriebs gesondert zu ermitteln.

Schließt der andere Betrieb (Verkehrsbetrieb) mit einem Verlust ab, so sind Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer niedriger, als sie ohne Zusammenfassung des Versorgungsbetriebs mit dem verlustbringenden Verkehrsbetrieb sein würden. Diese Steuerersparnis darf nicht zu einer Erhöhung der abzugsfähigen Konzessionsabgabe führen. Die abzugsfähige Konzessionsabgabe ist vielmehr so zu berechnen, als wäre diese Steuerersparnis nicht eingetreten. Demgemäß ist dem Mindestgewinn des Versorgungsbetriebs (vgl. Ziff. 1) die bezeichnete Steuerersparnis hinzuzurechnen.

Beispiel (Eigenbetrieb):

Mindestgewinn des Versorgungsbetriebs 1 440 000 DM

Verlust aus dem Verkehrsbetrieb 1 000 000 DM

Die Steuerersparnis ist nach dem Verlust aus dem Verkehrsbetrieb wie folgt zu berechnen:

Gewerbeverlust aus dem Verkehrsbetrieb 500 000 DM

Gewerbeertragsteuer (Hebesatz 250 v. H.):

250×5

$100 + 250 \times 5$

100

= 11,11 v. H. von 500 000 DM = 55 555 DM

Körperschaftsteuer = 49 v. H. von

1 000 000 DM

55 555 DM

944 445 DM =

Steuerersparnis

Mindestgewinn

des Versorgungsbetriebs + 1 440 000 DM

Summe 1 958 333 DM

Die gebuchte Konzessionsabgabe des Versorgungsbetriebs ist erforderlichenfalls um die Differenz zwischen 1 958 333 DM und dem ausgewiesenen Handelsbilanzgewinn des Versorgungsbetriebs zu kürzen.

Diese Regelung ist, soweit die Betriebe nicht schon in der Vergangenheit danach verfahren sind, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

4. Organschaft

Ist ein in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführter Versorgungsbetrieb Organ eines anderen Unternehmens, so ist bei der Berechnung der abzugsfähigen Konzessionsabgabe des Organs die Organschaft außer Betracht zu lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Organträger und dem Organ eine steuerrechtlich anerkannte Ergebnisabführung besteht oder nicht. Bei Ermittlung der abzugsfähigen Konzessionsabgabe des Organs ist der Mindestgewinn dem Gewinn gegenüberzustellen, der vom Organ ausgewiesen würde, wenn alle Auswirkungen der Organschaft (vor allem die Gewinnabführung, die Übernahme von Ausgaben des Organs durch den Organträger) ausgeschaltet sind. Ist dieser Gewinn niedriger als der Mindestgewinn, so ist die gebuchte Konzessionsabgabe entsprechend zu kürzen.

5. Verbilligte Sachleistungen

Abschnitt 23 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a KStR ist nur auf verbilligte Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme zu allgemeinen Tarifpreisen anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (-senatoren) der anderen Länder des Bundesgebiets. Er wird im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 560.

71312

Druckgasverordnung**Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4****Abs. 2 der Druckgasverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1964 —
• III A 2 — 8550 (III Nr. 22/64)

Nach § 4 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) — DGVO — v. 2. Dezember 1935 (Pr. GS. NW. S. 154 / SGV. NW. 7131) i. d. F. der Verordnung v. 13. November 1961 (GV. NW. S. 304 / SGV. NW. 7131) ist die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung mit Zustimmung des Deutschen Druckgasausschusses zulässig.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat mit seinem Beschluß vom 10. 8. 1962 — DGA 666 62 — der Kennzeichnung von **Fahrzeugbehältern** und mit seinem Beschluß vom 6. 11. 1963 — DGA 1009 63 — der Kennzeichnung von **Containern¹⁾, Fässern und Flaschen** zur wahlweisen Verwendung für mehrere oder alle Gase einer der in der Anlage genannten Gruppen unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

Anlage

A. Fahrzeugbehälter

- 1 Die Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase setzt voraus, daß
 - 1.1 die Gase nicht oder mindestens nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Form untereinander reagieren und
 - 1.2 für die auf dem Behälter angegebenen Gase die gleichen Behälteranschlüsse vorgeschrieben sind.
- 2 Gase, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, werden auf Grund von Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin in einer Gruppe zusammengefaßt. Ein Fahrzeugbehälter kann zur wahlweisen Verwendung für mehrere oder alle Gase einer Gruppe gekennzeichnet werden.
- 3 Die Zusammensetzung einer Gruppe kann, falls sie sich für einzelne Gase als bedenklich erweist, jederzeit geändert werden. Die Kennzeichnung im Verkehr befindlicher Behälter ist in diesem Fall zu berichtigen.
- 4 Für die praktische Handhabung gilt:
 - 4.1 Auf dem Behälterschild müssen alle Gase, für welche der Fahrzeugbehälter zugelassen wird, in Verbindung mit dem jeweiligen höchstzulässigen Füllgewicht deutlich und so übersichtlich angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.
Das höchstzulässige Füllgewicht eines jeden Gases ist nach den Vorschriften der Ziffer 31 TG zu bestimmen. Die höchstzulässige Fahrzeugbelastung wird hiervon nicht berührt.
 - 4.2 Für den Prüfdruck des Behälters ist das Gas bestimmend, für welches unter den auf dem Behälterschild angegebenen Gasen der höchste Prüfdruck vorgeschrieben ist.
 - 4.3 Die jeweilige Füllung (Gasart) des Behälters muß in geeigneter Weise (z. B. mittels eines Klappschildes) deutlich gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muß vor dem Füllen des Behälters erfolgen.
 - 4.4 Vor einem Wechsel der Gasart muß der Behälter entspannt werden. Es ist in das Ermessen des Füllbetriebes gestellt, den Behälter zu reinigen. Vor dem Übergang von Dimethyläther auf ein anderes Gas oder umgekehrt muß der Behälter gereinigt werden.
 - 4.5 Die Frist für die wiederholte Prüfung des Behälters wird durch das auf dem Behälterschild angegebene Gas mit der kürzesten Prüffrist bestimmt.

B. Container¹⁾, Fässer und Flaschen

Für die Zustimmung gelten die unter A. für Fahrzeugbehälter genannten Voraussetzungen, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

- 1 Bei Flaschen und Fässern gilt die Zustimmung nur für die Kennzeichnung
 - 1.1 mit „Propan“ und „Butan“ oder
 - 1.2 mit allen oder einzelnen Gasen der Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe), soweit der für die Flaschen und Fässer dieser Gase vorgeschriebene Prüfdruck nicht größer ist als 29 kg/cm².
- 2 Bei Flaschen und Fässern mit der eingestempelten Kennzeichnung „Propan“ und „Butan“ bedarf es einer Kennzeichnung der jeweiligen Füllung im Sinne des Abschnitts A. Nummer 4.3 nicht.
- 3 Bei Flaschen und Fässern mit der eingestempelten Kennzeichnung mehrerer nicht brennbarer Halogen-Kohlenwasserstoffe gilt die Zustimmung nur, wenn
 - 3.1 der Prüfdruck der Behälter mindestens 29 kg/cm² beträgt,
 - 3.2 die Flaschen einen Rauminhalt von 61 l oder 79 l und einen äußeren Durchmesser von 318 mm haben,
 - 3.3 die jeweilige Füllung (Gasbezeichnung) und das höchstzulässige Füllgewicht durch Farbbeschriftung (Aufschablonierung oder Klebefolien aus Kunststoff) haltbar und deutlich wiedergegeben ist.

Ich bitte, künftig nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Die vom Deutschen Druckgasausschuß früher erteilten Zustimmungen nach § 4 Abs. 2 DGVO zur Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere Gase sind bereits am 31. 12. 1962 gegenstandslos geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte an den im Verkehr befindlichen Fahrzeugbehältern die Kennzeichnung geändert werden, soweit die Fahrzeugbehälter über diesen Zeitpunkt hinaus verwendet werden sollten und ihre Kennzeichnung dem Beschluß DGA 666 62 nicht entsprach.

Der RdErl. v. 6. 9. 1962 (SMBI. NW. 71312) betr. Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

Anlage

Gasgruppen²⁾

- Gruppe 1** (brennbare verflüssigte Gase)
- Butan³⁾
 - Normalbutan⁴⁾
 - Butylen³⁾
 - Dimethyläther
 - Propan³⁾
 - Propan-Butan mit mind. 20 % Butan
 - Propan-Butan mit mind. 50 % Butan
 - Propylen³⁾
 - Äthylchlorid
 - Methylchlorid
 - Monochlordifluoräthan (Chloridfluoräthan)⁶⁾
- Gruppe 2** (brennbare verflüssigte Gase)
- Butan³⁾
 - Normalbutan⁴⁾
 - Butylen³⁾
 - Dimethyläther
 - Propan³⁾
 - Propan-Butan mit mind. 20 % Butan
 - Propan-Butan mit mind. 50 % Butan
 - Propylen
 - Butadien⁵⁾

Gruppe 3 (brennbare verflüssigte Gase)

Butan ³⁾
 Normalbutan ⁴⁾
 Butylen ⁵⁾
 Dimethyläther
 Propan ³⁾
 Propan-Butan mit mind. 20 % Butan
 Propan-Butan mit mind. 50 % Butan
 Propylen
 Ammoniak
 Äthylamin
 Methylamin
 Dimethylamin
 Trimethylamin

Gruppe 4 Dichlordifluormethan (Gas 12-R-12)
 Dichlormonofluormethan (Gas 21-R-21)
 Monochlordifluormethan (Gas 22-R-22)
 Dichlortetrafluoräthan (Gas 114-R-114) ⁷⁾
 Monochlordifluormonobromethan
 (Gas 12 B 1-R-12 B 1)
 Octafluorocyclobutan (Gas C 318-R-C 318)

Anmerkungen:

- 1) Container sind betriebsmäßig vom Fahrzeug lösbare und im gefüllten oder entleerten Zustand umladbare Behälter von mehr als 1000 l Rauminhalt.
- 2) Auf Antrag können die Gruppen durch weitere Gase ergänzt oder neue Gruppen gebildet werden.
- 3) Unter Butan, Butylen, Propan, Propylen werden jeweils mehrere Gase zusammengefaßt (vgl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG), und zwar unter:
 Butan: Normalbutan, Isobutan, Butan techn. nach DIN 51 622,
 Butylen: Normalbutylen, Isobutylen, Butylen techn. nach DIN 51 622,
 Propan: Propan rein, Propan techn. nach DIN 51 622,
 Propylen: Propylen rein, Propylen techn. nach DIN 51 622.
- 4) Gemäß der Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase ist die Bezeichnung „Normalbutan“ nur bei Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m zulässig und setzt einen Gehalt an Normalbutan von mindestens 98 % voraus (vgl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG).
- 5) Gemäß Ziffer 23 Abs. 5 TG müssen Behälter für dieses Gas bis auf weiteres mit einem Sonnenschutz ausgerüstet sein.
- 6) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CF}_2\text{Cl}-\text{CH}_3$.
- 7) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CF}_2\text{Cl}-\text{CF}_2\text{Cl}$.

— MBl. NW. 1964 S. 561.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Frau Regierungsdirektorin Dr. E. Duykers-Eggers
 zur Oberverwaltungsgerichtsrätin beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1964 S. 562.

Innenminister**Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964**

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 —
 I B 1/20—12.64.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise finden am

27. September 1964

statt.

Düsseldorf, den 13. März 1964

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— MBl. NW. 1964 S. 562.

**Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier:
 Bevölkerungszahlen für die Wahlbezirkseinteilung**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1964 —
 I B 1/20—12.13

In der neuen Kommunalwahlordnung v. 13. März 1964, die demnächst verkündet wird, bleiben die Vorschriften des § 88 der noch geltenden Kommunalwahlordnung über die Feststellung von Bevölkerungszahlen im wesentlichen unverändert. Danach richten sich die für die Wahlbezirkseinteilung maßgeblichen Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes nach der vom Statistischen Landesamt halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 3 Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist. Der Wahlbezirkseinteilung werden hiernach die Zahlen nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1963 zugrunde zu legen sein, die voraussichtlich Ende Mai veröffentlicht werden (Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, * A I 2 — hj 2/63 —).

Die Landkreise und kreisfreien Städte können diese Zahlen bereits aus den Statistischen Berichten vom 20. März 1964 — * A I 1 — m 12/63 — ersehen. Für die kreisangehörigen Gemeinden ist eine entsprechende Veröffentlichung nicht vorgesehen. Im Interesse einer rechtzeitigen Wahlvorbereitung, an deren Anfang notwendig die Wahlbezirkseinteilung steht, habe ich daher das Statistische Landesamt angewiesen, auf Grund des für die demnächstige Veröffentlichung maßgeblichen Zahlenmaterials vorab diejenigen Gemeinden zu ermitteln, die an dem für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 maßgeblichen Stichtag einer neuen Größenklasse im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes angehört haben. Diese Gemeinden werden in den nächsten Tagen unmittelbar vom Statistischen Landesamt entsprechend unterrichtet werden, damit sie sich bei der Wahlbezirkseinteilung rechtzeitig bereits auf die neue Größenklasse einrichten können.

Gemeinden, die keine solche besondere Mitteilung des Statistischen Landesamtes erhalten, können damit rechnen, daß sie die bevorstehenden Kommunalwahlen in der bisherigen Größenklasse gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes durchzuführen haben. In hiernach verbleibenden Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage beim Statistischen Landesamt unmittelbar.

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 44)

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 562.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen

Drucksache
Nr.
370

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBL NW. 1964 S. 563.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 13. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	5. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105)	47
7124	28. 2. 1964	Verordnung über die Eingruppierung und über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	47
7822	3. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes	48
	2. 3. 1964	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	51

— MBL NW. 1964 S. 563.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		nicht zu den in § 200 II GVG abschließend angeführten Verfahren. — Eine entgegen § 200 I GVG ergangene und deswegen mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel angefochtene Entscheidung ist nur dann aufzuheben, wenn sie auf diesem Verstoß beruht oder beruhen kann. OLG Hamm vom 21. Januar 1964 — 15 W 386/63	69
Benachrichtigung in Nachlaßsachen	61	Strafrecht	
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	66	1. StGB § 42 m; StVG § 24 I Nr. 2 und 3. — Ist der Führerschein verloren oder verlegt, so muß auch dann, wenn eine Ersatzausfertigung noch nicht ausgehändigt ist, auf Fahrerlaubnisentziehung und Einziehung erkannt werden. — Wird nur eine „isolierte Sperrfrist“ verhängt, macht der Verurteilte sich nicht nach § 24 StVG strafbar, wenn er den Führerschein wiederfindet und ihn nicht abliefern, sondern mit ihm innerhalb der Sperrfrist fährt. OLG Köln vom 15. November 1963 — Ss 298/63	70
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: 6. Ergänzungslieferung (Stand September 1963)	66	2. StGB § 142. — Zur Wartepflicht i. S. des § 142 StGB. OLG Köln vom 15. Oktober 1963 — Ss 249/63	71
Bekanntmachungen	66	3. StPO § 60 Ziff. 3. — Hat sich ein Zeuge der Begünstigung schuldig gemacht, so darf er bei einer späteren Vernehmung auch dann nicht vereidigt werden, wenn er jetzt wahrheitsgemäß aussagt. OLG Hamm vom 20. Dezember 1963 — 3 Ss 1416/63	72
Personalnachrichten	67		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 164. — Ist der bauleitende Architekt von dem Bauherrn ermächtigt, die örtliche Bauaufsicht einem anderen Architekten zu übertragen, so kann er den Auftrag, sofern keine andere Weisung des Bauherrn entgegensteht, zu den Bedingungen des Einheitsarchitektenvertrages vergeben. OLG Köln vom 9. Januar 1964 — 7 U 32/63	68		
2. ZVG § 30 b III Satz 2, § 74 a V Satz 3. — Auch wesentliche Verfahrensverstöße, insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs, gewähren nicht die durch § 30 b III Satz 2, § 74 a V Satz 3 ZVG ausgeschlossene weitere Beschwerde. OLG Hamm vom 21. Januar 1964 — 15 W 560/63	69		
3. GVG § 200; ZVG §§ 180 ff. — Das Teilungsverfahren nach §§ 180 ff. ZVG gehört			

— MBL NW. 1964 S. 563.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.